# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. Oktober 2007 | Nummer 41



**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

423 Anerkennung einer Stiftung („Altenpflegeheimstiftung Gustav Niedergesäß"). S. 343

424 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK Michael Klein). S. 343

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

425 Bewilligungsantrag der SWK Aqua GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus der WGA Forstwald. S. 344

426 Genehmigungsantrag der Kronprinz GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackiererei. S. 344

427 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Entsorgungsbetriebe Solingen. S. 345

428 Erlaubnisantrag der Fa. Thyssen Krupp Steel AG zur Entnahme von Grundwasser und direkte Wiedereinleitung in den Rhein für das Werk Beeckerwerth. S. 345

429 Bekanntgabe nach § 3a UVPG für ein Vorhaben der Firma Spargelhof Goetzens. S. 346

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

430 Angebot eines weiteren Trägers zur Fortbildung Sport für Lehrerinnen und Lehrer. S. 346

431 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See – Sitzung der Verbandsversammlung. S. 347


# B.
# Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

## Allgemeine Innere Verwaltung

### 423 Anerkennung einer Stiftung

(„Altenpflegeheimstiftung Gustav Niedergesäß")

Bezirksregierung
15.02.01-St.1314

Düsseldorf, den 1. Oktober 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Altenpflegeheimstiftung Gustav Niedergesäß"**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06. September 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 343

### 424 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(PK Michael Klein)

Bezirksregierung
Dezernat 21

Düsseldorf, den 28. September 2007

Nachstehend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Dienstausweis Nr.: 00547498, Inhaber: PK Michael Klein, ausgestellt: 28.02.2005 – ZPD Linnich.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 343

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 425 Bewilligungsantrag der SWK Aqua GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus der WGA Forstwald

Bezirksregierung
54.6.1.1 – KR – 010/04

Düsseldorf, den 06. September 2007

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Forstwald**

Die Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 5.000.000 $m^3$/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 $m^3$/Jahr und weniger als 10 Mio. $m^3$/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gregori

### 426 Genehmigungsantrag der Kronprinz GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackiererei

Bezirksregierung
56.01.01-5.1-5092

Düsseldorf, den 04. Oktober 2007

**Antrag der Kronprinz GmbH, Solingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lackiererei**

Die Lackiererei der Kronprinz GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen, besteht im Wesentlichen aus einer KTL-Linie (Elektrotauchlackierung) zur Grundierung der Erzeugnisse (KFZ-Räder und Radteilen), die dann nach dem Trocknen mit lösemittelhaltigen Lacken in den Spritzautomaten decklackiert werden. Mit Datum vom 23.08.2007 hat die vorgenannte Firma gemäß § 16 BImSchG für ihre Lackiererei die folgenden Maßnahmen beantragt: Errichtung und Betrieb einer neuen thermischen Abluftreinigung und eines Abluftkamins in der KTL; Errichtung und Betrieb einer Farbspritzkabine, einer neuen thermischen Abluftreinigung und eines Abluftkamins in der Spritzlackierung für LKW-Erzeugnisse; Errichtung und Betrieb zweier Umluftanlagen mit jeweils neuer thermischen Abluftreinigung und Abluftkamine in der Spritzlackierung für PKW-Erzeugnisse; Errichtung zweier eingehauster Abdunstzonen, Anbindung dieser Abdunstzonen an die vorhandene TAR (thermische Abluftreinigung) und Errichtung eines Abluftkamins im Decklack-Abdunst-Bereich; Errichtung und Betrieb eines Luft-Wasser-Abhitzekessels zur Wärmerückgewinnung im bestehenden Hallenkomplex. Des Weiteren ist geplant, die Anlage von montags bis sonntags durchgehend in dreischichtiger Betriebsweise, zwischen 0.00 und 24.00 Uhr zu betreiben. Anlieferung und Versand sollen dabei ausschließlich an Werktagen in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 15.10.2007 bis einschließlich 14.11.2007 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und beim

Stadtdienst Bauaufsicht, Raum 103, Friedrich-Ebert-Str. 79/79 a, 42719 Solingen Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort in Duisburg innerhalb der Einwendungsfrist vom 15.10.2007 bis 28.11.2007 vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leser-

liche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen berücksichtigt, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte), die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weiter gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 15.01.2008 um 10.00 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet im Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Str. 87, 42719 Solingen, statt. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, wird sie unterbrochen und an den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Erörterung von fristgerecht erhobenen Einwendungen findet auch statt, wenn der Antragsteller oder die betreffenden Einwender dem Erörterungstermin fernbleiben.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet kein Erörterungstermin statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Schmitz



**427 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Entsorgungsbetriebe Solingen**

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-5049

Düsseldorf, den 11. Oktober 2007

Die Entsorgungsbetriebe Solingen haben am 25.06.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes Solingen beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Notkesselanlage zur Sicherung der Fernwärmeversorgung (Südtrasse) mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,4 MW.

Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1 und Nr. 1.1.6 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 345

**428 Erlaubnisantrag der Fa. Thyssen Krupp Steel AG zur Entnahme von Grundwasser und direkte Wiedereinleitung in den Rhein für das Werk Beeckerwerth**

Bezirksregierung
54.6.2.2 – DU – 001/06

Düsseldorf, den 27. September 2007

**Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Thyssen Krupp Steel AG zur Entnahme von Grundwasser aus den Betriebsbrunnen auf dem Betriebsgelände Beeckerwerth in Krefeld**

Die Thyssen Krupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 4.920.000 $m^3$/Jahr Grundwasser zur Betriebswasserversorgung.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 $m^3$/Jahr und weniger als 10 Mio. $m^3$/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

– § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
– § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
– in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 345

**429 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG für ein Vorhaben der Firma Spargelhof Goetzens**

Bezirksregierung
56.01.01-1.4-5036

Düsseldorf, den 28. September 2007

**Antrag der Firma Spargelhof Goetzens, Escheln 3, 47906 Kempen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Spargelhof Goetzens hat mit Datum vom 12.6.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biogas-BHKW gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von drei BHKW-Modulen für Pflanzenöle sowie der Weiterbetrieb einer Erdgasfeuerung, mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 4,2 MW, in 47906 Kempen, Escheln 3.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.6 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schauries

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 346

## C.
## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**430 Angebot eines weiteren Trägers zur Fortbildung Sport für Lehrerinnen und Lehrer**

Bezirksregierung
Dezernat 49.02 / Sport

Düsseldorf, den 28. September 2007

Der Westdeutsche Skiverband (WSV) bietet im Rahmen der Initiative „Kooperationsnetzwerk Schneesport an Schulen“ in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie mit weiteren Partnern in einer Veranstaltungsreihe Fortbildungsmaßnahmen im Sport für Lehrerinnen und Lehrer an.

„Skifahren mit Schülerinnen und Schülern ...“ und „Snowboarden im Schulsport“

Zeit/Dauer: Freitag, 14. März (abends) bis Samstag, 22. März 2008 (erste Woche der Osterferien).

Die Veranstaltung führt konzeptionell und organisatorisch erfolgreiche Maßnahmen der Vorjahre fort.

Mit dem Angebot sollen Lehrerinnen und Lehrer angesprochen werden, die

– im Rahmen von Schulveranstaltungen Klassen-, Kurs- oder Projektfahrten mit wintersportlichen Schwerpunkten planen und mit der Teilnahme an einem ‚Qualifikationskurs‘ die „fachlichen Voraussetzungen zur Leitung von Schulskikursen“ (alpiner Skilauf) erwerben wollen (vgl. gem. RdErl. d. [ehem.] MSWKS/MSJK v. 30.08.2002);
– durch die Mitarbeit in ‚Auffrischungs- und Vertiefungskursen‘ vielfältige und unterrichtsverwendbare Formen des ‚Gleitens‘ und ‚Fahrens‘ (Lehrplan Sport/NRW) und hier besonders die Technik des ‚Carvens‘ als Variante des alpinen Skilaufs kennenlernen wollen.
– die fachlichen Voraussetzungen erwerben wollen, das Snowboarden im Rahmen des Schulsports anzubieten.

Inhaltskonzept u. a.:

– Pädagogische Rahmenvorgaben und Lehrpläne für den Schulsport,

– Sicherheits-/Gesundheitsförderung im Schulsport,
– Umweltverträglichkeit und Skisport ...,
– unterschiedliche Spiel- und Aktivitätsformen des Gleitens,
– Landeskundliche Informationen

Kursangebote (Praxis):

– Im Qualifikationskurs können die fachlichen Voraussetzungen mit dem Ziel der Befähigung zur Leitung von Schulskikursen erworben werden.
– Der Auffrischungs- und Vertiefungskurs vermittelt schwerpunktmäßig vielfältige und neue Formen des Gleitens auf unterschiedlichem Skigerät und widmet sich besonders dem ‚Carven'.
– Das Erlernen und/oder die Verbesserung der ‚Snowboard' Technik wird in einem gesonderten Kurs angeboten.

Die Fortbildungsinhalte werden in Teilen im Verlauf eines Vorbereitungsseminars thematisiert.

Adressatenkreis: Lehrerinnen und Lehrer an Schulen mit Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II sowie an Förderschulen und Berufskollegs.

Zielort/Zielgebiet: Bormio (Italien), Nationalpark Stilfser Joch; Skigebiet mit 60 km Pisten bis 3050 m; Hotels nahe der Talstation der Gondelbahn.

Ausführliche Informationen zur Fortbildungsveranstaltung, Ausschreibung / Anmeldeverfahren:

für die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln, Dezernat 49.02 / Sport, Herr Röder Tel.: 02 11/475-3904, E-mail: klaus.roeder@bezreg-duesseldorf.nrw.de



**431 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Tagesordnung**

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Freitag, 19.10.2007, 14.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes.

**A. Öffentliche Sitzung**

1. Formalien
2. Saisonbericht 2007
3. Freiraumkonzept Südufer/Weitere Attraktivierung des Erholungsgebietes Unterbacher See
4. Wirtschaftsplan 2008

4.1 Fünfjährige Finanzplanung 2007 – 2011

5. Tarife und Entgelte
6. Verschiedenes

6.1 Jahresabschlussprüfung 2007

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Formalien
2. Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2008
3. Vertragsangelegenheiten
4. Verschiedenes

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Regine Thum
Ratsfrau

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,85 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach